

II-3764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XIX. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1882-04-28

No. 174/A

der Abgeordneten Sallinger, Mühlbacher, Dr. Stix
 und Genossen
 betreffend das Garantiegesetz 1977

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz vom 1982, mit dem das Garantiegesetz 1977
 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBI. Nr. 296, in der Fassung der
 Bundesgesetze BGBI. Nr. 102/1979 und 338/1981 wird wie folgt
 geändert:

Im § 1b Abs. 3 ist der Betrag von "700 Mill.S" durch den
 Betrag von "870 Mill.S" zu ersetzen.

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Finanz-
 jahr 1982 die Zustimmung zu Überschreitungen beim Ausgabenansatz
 1/54717 bis zur Höhe von 170 Mill.S zu geben, wenn diese Überschrei-
 tungen durch Ausgabenrückstellungen oder Mehreinnahmen bedeckt
 werden können.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
 minister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht
 auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Mit der Garantiegesetznovelle 1981 (BGBl.Nr.338) wurde im § 1b Abs. 3 die Möglichkeit der Insolvenzhilfe mittels Forderungsankauf durch die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH geschaffen. Der hiefür vorgesehene Rahmen von 700 Mill. S war mit 350 Mill.S für die Fa. Credex Export-Creditbank GesmbH und mit 350 Mill. S für Klein- und Mittelbetriebe bestimmt.

Der Unterausschuß des Aufsichtsrates der FGG hat bereits fünf Vergabesitzungen durchgeführt und dabei Mittel in Höhe von 232 Mill. S positiv beschlossen. Auf Grund der gegenwärtig in Prüfung befindlichen Anträge ist zu erwarten, daß der gesetzliche Rahmen bereits jetzt erreicht wird. Durch die schwierige wirtschaftliche Situation bedingt, langen im Tagesdurchschnitt fünf Anträge bei der FGG ein.

Anlässlich der Parteienverhandlungen über das Bundesgesetz über Leistungen des Bundes an die Österreichische Länderbank AG wurde daher seitens des Bundesministers für Finanzen u.a. die Zusage gemacht, die Insolvenzhilfe für Klein- und Mittelbetriebe durch Forderungsankäufe gemäß § 1b Abs. 3 des Garantiegesetzes 1977 um 170 Mill. S aufzustocken.

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Mehrkosten in Höhe von 170 Mill. S.

Gegen den Artikel II des diesen Entwurf betreffenden Gesetzesbeschlusses kann gemäß Art. 42 Abs. 2 BV-G der Bundesrat nicht Einspruch erheben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1b Abs. 3):

Durch diese Bestimmung soll die Aufstockung des Rahmens um 170 Mill. S erfolgen.

Zu Art. II:

Der Bundesminister für Finanzen soll ermächtigt werden, die Zustimmung zu den sich dadurch ergebenden Überschreitungen bis zur Höhe von 170 Mill. S zu geben, wenn die Bedeckung durch Ausgabenrückstellung oder Mehreinnahmen gegeben ist.

Zu Art. III:

Mit der Vollziehung des im Gesetzentwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.